Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 958
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

vom 10. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2014) und **Antwort**

## Wie viele Beamt*innen profitieren von der verfassungswidrigen GroKo-Rückwirkung im Besoldungs- und Versorgungsrecht für Lebenspartner*innen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Anmerkung: Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 4 der Schriftlichen Anfrage wurde für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin von mir eine Umfrage für den Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung durchgeführt, da eine zentrale Führung der Personalakten im Land Berlin nicht erfolgt. Der weitaus überwiegende Teil der befragten Behörden übersandte die Auswertungsergebnisse innerhalb der gesetzten Frist, jedoch nicht alle. Die Antworten zu den Fragen 1 bis 4 beinhalten ebenfalls die Angaben zu den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

1. Wie viele „verpartnerte“ Beamt*innen im Dienst des Landes Berlin haben besoldungs- und versorgungsrechtliche Ansprüche (z. B. Familienzuschlag) in den Jahren 2001 bis 2003 geltend gemacht, die ausschließlich verheirateten Beamt*innen vom 1. August 2001 bis zum 2. Dezember 2003 nach damals geltender Rechtslage zustanden und die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 19. Juni 2012 . 2 BvR 1397/09) auch Beamt*innen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zustanden?

Zu 1.: 46.

2. Wie viele „verpartnerte“ Beamt*innen hätten Anspruch auf besoldungs- und versorgungsrechtliche Leistungen im Sinne der Frage 1, wenn Sie im besagten Zeitraum ihre Ansprüche geltend gemacht hätten, gehen nun aber aufgrund der vom Abgeordnetenhaus am 5. Juni 2014 beschlossenen Neuregelung (Drs. 17/1637 vom 7. Mai 2014) leer aus?

Zu 2.: 45.

3. Wie viele „verpartnerte“ Beamt*innen kommen gegenwärtig in den Genuss besoldungs- und versorgungsrechtlicher Leistungen im Sinne der Frage 1?

Zu 3.: 514.

4. Wie viel „verpartnerte“ Beamt*innen haben aufgrund der Änderungen von LBesG und LBeamtVG zur Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft mit Wirkung vom 3. Dezember 2003 im Jahr 2008 rückwirkend Leistungen im Sinne der Frage 1 geltend gemacht und erhalten?

Zu 4.: 32.

5. Teilt der Senat die Einschätzung, dass die gesetzliche Unterscheidung im LBesG und im LBeamtVG zwischen dem Zeitraum vom 1. September 2001 bis 2. Dezember 2003 (Rückwirkung der Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft nur, soweit im Kalenderjahr geltend gemacht) sowie vom 3. Dezember 2003 bis heute (voraussetzungslose Rückwirkung der Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft) willkürlich ist, insoweit hier zwei völlig analoge Sachverhalte in ein und derselben Rechtsmaterie und im selben „Rechtskreis“ (d. h. im Berliner Landesbeamtenversorgungs- und besoldungsrecht) ohne verfassungsrechtlich tragfähigen Grund ungleich behandelt werden, ohne dass hierfür ein verfassungsrechtlich tragfähiger Sachgrund vorliegt?

Zu 5.: Nein.

6. Wenn nein: Worin sieht der Senat den verfassungsrechtlich tragfähigen Sachgrund für die Ungleichbehandlung?

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu 6.: Das Gesetz über die Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Beamtenversorgung vom 3. Juli 2008, das von der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und der Fraktion Die Linke in das Abgeordnetenhaus eingebracht wurde, sieht eine Rückwirkung zum 3. Dezember 2003 vor. Der Zeitpunkt bezieht sich auf das Auslaufen der Umsetzungsfrist der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf - EU-Richtlinie 2000/78/EG (Amtsblatt Nr. L 303 Seite 16) mit Ablauf des 2. Dezember 2003. Mit Wirkung vom 3. Dezember 2003 galt die EU-Richtlinie 2000/78/EG in Deutschland unmittelbar, weil die Bundesrepublik Deutschland die Richtlinie bis zu diesem Zeitpunkt nicht in nationales Recht umgesetzt hatte. Die EU-Richtlinie 2000/78/EG enthält keinerlei Einschränkungen im Hinblick auf eine eventuelle Rückwirkung.

Das Bundesverfassungsgericht ist in seinem Urteil vom 19. Juni 2012 – 2 BvR 1397/09 – zu dem Ergebnis gekommen, die Ungleichbehandlung von verheirateten Beamtinnen und Beamten einerseits und in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Beamtinnen und Beamten anderseits hinsichtlich der Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 gem. § 40 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) sei mit Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) unvereinbar. Der Bundesgesetzgeber wurde verpflichtet, den festgestellten Verfassungsverstoß für in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Beamtinnen und Beamte, die ihren Anspruch auf Auszahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 zeitnah geltend gemacht haben, rückwirkend mit Wirkung zum 1. August 2001 zu beseitigen. Das Bundesverfassungsgericht rekurriert auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 266). Der Berliner Gesetzgeber genügt mit dem Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Berlin, den 26. Juni 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juli 2014)